

Stellungnahme zur Novellierung der Durchführungsverordnung des Steiermärkischen Schulassistentengesetzes

Hiermit geben wir als Private Pädagogische Hochschule Augustinum (PPH Augustinum) sowie als Praxisvolksschule der PPH Augustinum eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Novellierung der Steiermärkischen Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG DVO) ab und bringen unsere Bedenken zum Ausdruck.

Präambel

Als Gesellschaft tragen wir die Verantwortung, alles dafür zu tun, dass alle Kinder in der Mitte der Gesellschaft leben, lernen und teilhaben können. Schulassistentenz bzw. inklusive Bildung ist dabei ein wesentliches Instrument zur Verwirklichung von Bildungsgerechtigkeit. Nicht das Kind hat sich an bildungspolitische Regelungen anzupassen, sondern bildungspolitische Entscheidungen müssen sich am Leitgedanken „Das Kind in der Mitte“ ausrichten, einem Leitspruch, der auch das pädagogische Handeln der PPH Augustinum und deren Praxisvolksschule prägt.

Die Steiermark verfügt über eine langjährige und bundesweit anerkannte Tradition in der inklusiven Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen. Bereits in den 1980er Jahren wurde vom steirischen *Arbeitskreis Integration* das Konzept „Grundlinien für einen Schulversuch Sozialintegrative Schule“ erarbeitet, das als Grundlage für zahlreiche weitere Initiativen diente (Anlanger, 1993). Einen zentralen Meilenstein stellte die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 durch Österreich dar. Damit wurde die Konvention geltender Bestandteil des österreichischen Rechts, das durch den nationalen und den steirischen Aktionsplan sowie weitere landespolitische Maßnahmen konkretisiert wurde. (UN-BRK, 2016; Sozialministerium, 2022; Land Steiermark, 2026).

Aktuelle Entwicklungen

Trotz vieler Fortschritte in den vergangenen Jahrzehnten zeigen aktuelle Entwicklungen besorgniserregende Trends. Holzinger und Wohlhart (2025), die die inklusive Bildung in der steirischen Hochschullehre in den letzten Jahrzehnten nicht nur gelehrt, sondern auch nachhaltig geprägt haben, sprechen in ihrem Artikel von einer Stagnation (Holzinger & Wohlhart, 2025).

Parallel zur Etablierung inklusiver Beschulung in Regelschulen hat die Schulassistentenz in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Die Zahl der Kinder, die auf Unterstützung durch Schulassistentenz angewiesen sind, ist stark gestiegen (Melzer, 2019). Schulassistentenz stellt unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ein zentrales und unverzichtbares Element inklusiver Schulen dar. In den vergangenen Jahren mehrten sich in der Steiermark jedoch kritische Stimmen, die auf gravierende strukturelle und qualitative Probleme hinweisen (Steiermärkischer Monitoringausschuss, 2022). Mit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Schulassistentengesetzes 2023 (StSchAG 2023) am 1. Jänner 2024 wurden die rechtlichen Grundlagen der Schulassistentenz grundlegend reformiert. Ziel war es, Unterstützungsleistungen zu bündeln, den Zugang zu Schulassistentenz zu vereinfachen und die Situation von Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu verbessern.

Die aktuellen Entwicklungen lassen jedoch eine gegenteilige Wirkung erkennen. In von Eltern organisierten Protestmärschen in Graz, in medialen Berichten sowie in zahlreichen Gesprächen mit betroffenen Familien und Lehrpersonen treten erhebliche Ängste und strukturelle Missstände deutlich zutage. Eltern berichten, dass Betreuung und Förderung ihrer Kinder in der Schule nicht ausreichend gewährleistet werden können, da Ressourcen gekürzt werden und dadurch das Recht auf Bildung zunehmend gefährdet ist. Diese Situation führt nicht nur zur Benachteiligung der Kinder, sondern auch zur sozialen Exklusion der Familien. Besonders häufig sind Mütter von Kindern mit Behinderungen betroffen, die gezwungen sind, ihre Berufstätigkeit und gesellschaftliche Teilhabe einzuschränken, um die Versorgung und Bildung ihrer Kinder sicherzustellen, wie das Zitat einer Mutter eines Kindes mit Rett-Syndrom (7 Jahre, 2. Klasse VS in einer inklusiven Schule in der Steiermark) zu möglichen Konsequenzen der neuen Novelle auf ihre Familie verdeutlicht: "Im Grunde verschwindet nicht nur die Maya aus der Gesellschaft, sondern auch ich" (Kleine Zeitung, Podcast fair&female, 6.1.2026).

Dabei stellt auch die unzureichende Betreuung in Ferien und am Nachmittag ein großes Problem dar. Aus Sicht der inklusiven Schule zeigt sich derzeit eine gravierende Lücke in der inklusiven Bildung, da Kinder mit Behinderungen außerhalb des Unterrichts und des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen keinen gesicherten Anspruch auf Assistenz mehr haben. In der Nachmittagsbetreuung außerhalb der Ganztagschule sowie in der Sommerbetreuung endet die gesetzliche Zuständigkeit der Schulassistenz, wodurch Teilhabe, Sicherheit und Kontinuität für diese Kinder nicht gewährleistet sind.

Novellierung der Durchführungsverordnung zur Schulassistenz

Mit der Novellierung der Durchführungsverordnung und der expliziten Einschränkung der Aufgabenbereiche der Schulassistenz droht sich diese Lage weiter zu verschärfen. Exemplarisch sei Punkt 15 genannt, der die Betreuung beim Schüler*innentransport, bei der Bewältigung des Schulweges sowie die Begleitung zum Schulbus aus dem Aufgabenbereich der Schulassistenz ausschließt. Für viele Eltern von Kindern mit Behinderungen stellt sich damit konkret die Frage, wer diese notwendige Unterstützung künftig leisten soll. Ohne entsprechende Begleitstrukturen ist eine regelmäßige und sichere Teilnahme am Schulbetrieb für diese Kinder nicht gewährleistet.

Als höchst problematisch ist die Ausführung zur Teilhabevoraussetzung von Kindern anzusehen. Insbesondere bleibt offen, wie diese Teilhabevoraussetzungen definiert werden, wer sie anhand welcher Kriterien feststellt/festlegt und wo genau die Grenze zwischen "Teilhabe ist prinzipiell möglich" und "Teilhabe ist prinzipiell (?) nicht möglich" gezogen wird (und von wem). Jedenfalls widerspricht diese Voraussetzung zur Teilnahme von Kindern mit Behinderungen im Klassenverband einer gerechten Bildung (vgl. z.B. UN-BRK, 2016). Zudem spart dieser Passus völlig ein de facto immer gegebenes Wechselspiel zwischen dem Individuum und der Umwelt bzw. der (Lern)Umgebung aus und scheint Teilhabe einzig am Individuum festzumachen, was sich so in der Realität nicht finden lässt.

Aus Sicht der Schule wird darauf hingewiesen, dass die im derzeitigen Entwurf der Novellierung vorgesehene Nichtgewährung von Schulassistenz in Fällen, in denen eine Teilhabe grundsätzlich als nicht möglich beurteilt wird, Fragen hinsichtlich der Übereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungspraxis aufwirft.

Nach Wahrnehmung der Schulen orientiert sich die Bildungsdirektion Steiermark in ihrer derzeitigen Vorgehensweise an den ICF-Prinzipien, welche die individuelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren und Unterstützungsmaßnahmen in den Mittelpunkt stellen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Regelung, die Schulassistenz bei angenommener fehlender Teilhabemöglichkeit grundsätzlich ausschließt, nicht vereinbar mit dieser teilhabeorientierten Herangehensweise. Die ICF definiert Teilhabe als das Einbezogensein in eine Lebenssituation. Dieses Einbezogensein kann besser oder schlechter gelingen. Eine fehlende Teilhabemöglichkeit des Individuums aber widerspricht den Grundlagen der ICF vollständig. Einem Kind Teilhabemöglichkeiten abzusprechen, ist zudem ein eklatanter Verstoß gegen Menschen- und Kinderrechte.

Die große Gefahr für ein gerechtes Bildungssystem, die der Passus zur Teilhabe in der vorgeschlagenen Novellierung der StSchAG DVO darstellt, liegt darüber hinaus darin, dass er so ausgelegt werden kann, dass im Endeffekt viele Kinder mit Behinderungen zukünftig keinen Anspruch auf Schulassistenz haben, da eine (potenziell willkürlich definierte) Teilhabe am Unterricht zur Voraussetzung gemacht wird. Damit wird Schulassistenz nicht als Mittel zur Ermöglichung von Teilhabe verstanden, sondern nur dort gewährt, wo Teilhabe bereits ohne sie als möglich gilt. Gerade jene Kinder, die Unterstützung am dringendsten benötigen, würden dadurch von Bildung und somit vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen.

Damit ergeben sich aus schulischer Sicht zwei konkrete Fragen:

- Inwieweit bleibt die Beurteilung von Teilhabemöglichkeiten weiterhin Grundlage für Entscheidungen über die Gewährung von Schulassistenz?
- Wie wird im Rahmen der aktuellen Novellierung der StSchAG-DVO sichergestellt, dass das in § 8 Schulpflichtgesetz verankerte Wahlrecht der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Schulortes und die allgemeine Schulbesuchspflicht gemäß §§ 1, 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes und Artikel 14 Abs. 7 a B-VG uneingeschränkt gewahrt bleiben?

Conclusio

Vor diesem Hintergrund fordern wir nachdrücklich, dass das aktuelle Vorgehen bei der Zuteilung und Ausgestaltung von Schulassistenz nicht weiter eingeschränkt wird, da damit die Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen verschlechtert werden. Vielmehr braucht es eine Stärkung der Schulassistenz durch verlässliche Ressourcen, eine langfristige Verbesserung der Qualifizierung von Assistenzkräften sowie zusätzliche pädagogische Ressourcen an Schulen, um inklusive Bildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention nachhaltig sicherzustellen.

Insgesamt erfolgt durch die klare Begrenzung der Aufgaben der Schulassistenz eine Abwertung dieses Tätigkeitsfeldes. Gleichzeitig erhalten die Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nicht die notwendige Unterstützung für eine gerechte und erfolgreiche Bildung. In der vorgeschlagenen Novellierung der StSchAG DVO bleiben Vorschläge aus, wie die entstehenden Lücken (zeitnah!) geschlossen werden können, ohne die Familien und Schulen über jedes Maß hinaus mehr zu belasten.

Der Entwurf spricht reale Problematiken an, die vor allem aus der Tatsache heraus entstehen, dass Schulassistenz ein Laiendienst ist. Es werden dafür keine Lösungen vorgestellt, sondern die Gesamtsituation wird verschärft, indem ein bestehender, problematischer Status Quo verfestigt wird. Schulassistenz ist jedoch im Moment die einzige verfügbare Leistung, die die Teilhabe an Bildung von Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ermöglicht und somit ein unverzichtbares Instrumentarium für ein gerechtes Bildungssystem.

Es ist unbestritten, dass die Ausgestaltung und die Rahmenbedingungen dieser Leistung nicht perfekt sind. Diese Imperfektion wird jedoch mit dem Entwurf verfestigt bzw. weiter verschärft. Wünschenswert wäre tatsächlich eine Qualitätssteigerung, um die Unterstützung von Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie deren Familien zu verbessern und Lehrer*innen zu entlasten.

Literatur

Anlanger, O. (1993). Behinderten Integration. Geschichte eines Erfolges. Dokumentation. Schulheft 70/1993.

Holzinger, A., & Wohllhart, D. (2025). Inklusive Bildung in Österreich – ein starker Beginn mit offenem Ausgang. In M. Reichert, P. Gollub, S. Greiten & M. Veber (Hrsg.) Historische und bildungshistorische Perspektiven auf Inklusion und Heterogenität in Erziehung, Bildung und Schule (S. 251-269). Julius Klinkhardt. DOI: 10.25656/01:34316

Kleine Zeitung, Podcast fair&female, 6.1.2026,

<https://www.kleinezeitung.at/service/ratgeber/steiermark/20450538/maya-wird-einfach-aus-der-gesellschaft-gedraengt>

Land Steiermark (2026). Aktionspläne Land Steiermark 2012-2023. Aktionsplan der Steiermark - Sozialserver - Land Steiermark

Melzer, J. (2019). Schulassistenz. Motor oder Bremsklotz für eine inklusive Schulentwicklung? R&E-SOURCE, 11, 1–10.

<https://journal.ph-noe.ac.at/index.php/resource/article/view/661>

Sozialministerium (2022). Nationaler Aktionsplan Behinderung.

[https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:edab5ca1-4995-456a-820c-](https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:edab5ca1-4995-456a-820c-c414da78bc39/Evaluierung%20des%20Nationalen%20Aktionsplans%20Behinderung%202012%E2%80%932020.pdf)

[c414da78bc39/Evaluierung%20des%20Nationalen%20Aktionsplans%20Behinderung%202012%E2%80%932020.pdf](https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:edab5ca1-4995-456a-820c-c414da78bc39/Evaluierung%20des%20Nationalen%20Aktionsplans%20Behinderung%202012%E2%80%932020.pdf)

Steiermärkischer Monitoringausschuss (2022). Prüfbericht zum Thema „Schulassistenz“. Prüfbericht-Schulassistenz.pdf

Steiermärkisches Schulassistenzgesetz – StSchAG 2023.

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/149126997/de/>

UN-BRK. (2016). UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls.

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>

Verfasser*innen

PPH Augustinum: Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Kalcher, Bakk. MSc; HS-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Hannelore Knauder;

Prof.ⁱⁿ Katharina Maitz, BA BA MA PhD (Hochschullehrende für Inklusive Bildung);

HS-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Christiana Glettler, PhD (Vorsitzende Hochschulkollegium); David Wohllhart, BEd (em. Hochschullehrender)

Praxisvolksschule: Mag.^a Kerstin Öttl (Schulleiterin); MMag.^a Margit Schneider (Lehrerin & Schulassistenzkoordinatorin)

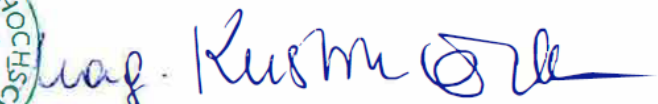
Für die PPH Augustinum:



RgRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel, Rektorin

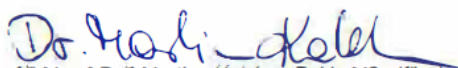


Für die Praxisvolksschule der PPH Augustinum:



Mag.^a Kerstin Öttl, Schulleiterin

Die vorliegende Stellungnahme wird vom Forschungszentrum für Inklusive Bildung (FZIB) vollinhaltlich unterstützt.



Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Kalcher, Bakk. MSc (für das Leitungsteam FZIB)